

Az.: 1 A 749/21  
12 K 5696/17 VG Dresden



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –  
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

– Beklagte –  
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Einziehung Eigentümerweg  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 13. März 2025

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 2021 in der Fassung des Ergänzungsurteils vom 26. Januar 2022 - 12 K 5696/17 - wird zurückgewiesen.

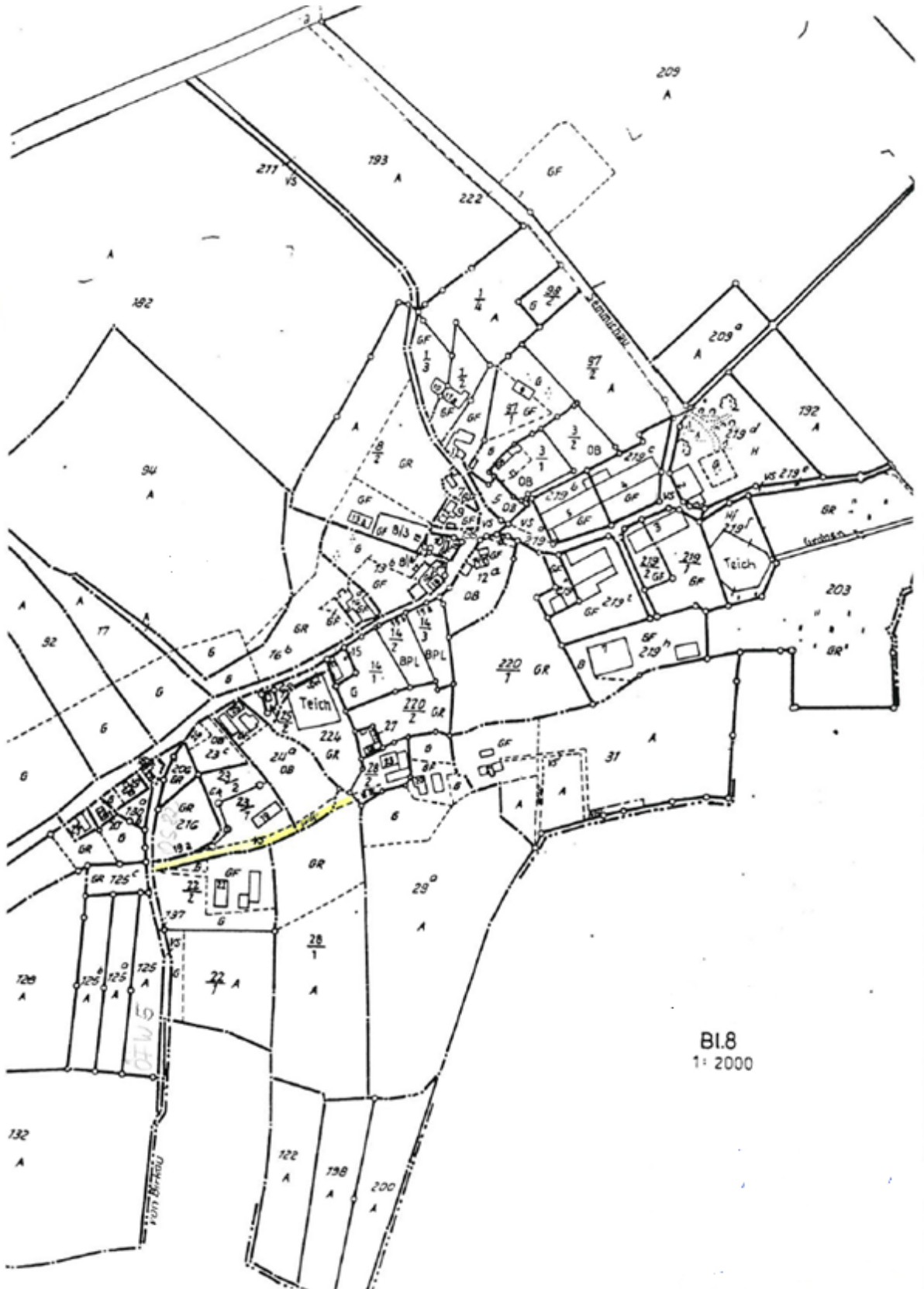
Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheitsleistung in selbiger Höhe vorläufig leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren um die Eigenschaft des Eigentümerwegs Nr. .  
..... (im Folgenden: Eigentümerweg) als öffentliche Straße. Die Klägerin ist seit dem Oktober 2012 Eigentümerin des im Grundbuch von .... auf Blatt ... eingetragenen Grundstückes der Gemarkung ....., Flurstück .... mit der postalischen Anschrift ..... Nr. ... in ..... Ihr Flurstück wird vom Eigentümerweg in Anspruch genommen.
- 2 Der Eigentümerweg ist in dem Bestandsblatt Nr. . im Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt öffentlichen Wege und Eigentümerwege der Beklagten (im Folgenden: Bestandsverzeichnis) mit seinem Anfangspunkt „Kreuzung mit .....“ eingetragen. Als sein Endpunkt war die „Grundstücksgrenze von Grundstück Hs-Nr. .. und Hs-Nr. ..“ und als in Anspruch genommene Flurstücksnummern waren die „Fl. T.v. ....“, „Fl. T.v. ...“ und „Fl. T.v. .... + ....“ der Gemarkung ..... eingetragen. Die Länge des Eigentümerwegs war mit bis zu 0,120 km und als Baulastträger war unter anderem Herr N...., F.... eingetragen, der Vorvoreigentümer des klägerischen Flurstücks. Die Ertaufstellung datiert auf den ..... Als Bearbeiter ist Frau L.... vermerkt. Zum Bestandsblatt ist der nachstehende Lageplan eingheftet, welcher ausweislich der Angaben der Beklagten aus dem Jahr 1964 stammt und in welchem der Verlauf des Eigentümerwegs mit einem gelben Stift nachgezeichnet wurde (im Folgenden: Lageplan aus dem Jahr 1964). Der so markierte Wegverlauf ist mit der Abkürzung „VS“ versehen:



- 3 Ferner ist dem Bestandsblatt auch ein Luftbild im Maßstab 1:1.209 mit der Bezeichnung „EW.“ nachgeheftet. Ausweislich der Angaben der Beklagten stammt dieses Luftbild aus den Jahren 2011 bis 2013 (im Folgenden: Luftbild aus den Jahren 2011 bis 2013). Ergänzend ist im Bestandsverzeichnis noch eine topographische Karte 1:10 000 mit der Bezeichnung „Blatt ..... G...“ angelegt, in welcher der Eigentümerweg mit brauner Farbe, und der Nummerierung „...“ versehen, eingezeichnet ist (im Folgenden: Übersichtsplan).
- 4 Das Bestandsverzeichnis wurde mit Eintragungsverfügung vom 27. März 1996 erstmalig angelegt. Die Eintragungsverfügung für die Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vom 27. März 1996 enthält den Hinweis, dass das Bestandsverzeichnis in der Zeit vom 16. Februar 1996 bis einschließlich 16. August 1996 in der Gemeindeverwaltung ....., Technisches Amt, Zimmer 23 während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt. Die Eintragungsverfügung umfasst auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen das Bestandsverzeichnis der Gemeinde .... einschließlich aller dazu gehörigen Ortsteile innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung ....., S....straße .., ..... erhoben werden kann. Ausweislich des Eintrags „öffentl. Bekanntmachung für die Gemeindestraßen, öffentl. Feld- u. Waldwege u. s. w.“ im Buch der Beklagten über die „Aushänge / Bekanntmachungen 1993“ (im Folgenden: Nachweisbuch) erfolgte der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses im Zeitraum vom 9. Februar 1996 bis zum 16. August 1996. Der Aushang war mit „öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandsverzeichnisse für die Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege im Gebiet der Gemeinde ....“ überschrieben. Dem Aushang war zu entnehmen, dass die Beklagte aufgrund des „SächsStrG und der Straßen VZ VO“ Bestandsverzeichnisse für ihr Gemeindegebiet angelegt hatte. Der Aushang enthielt ferner den Hinweis, dass diese Bestandsverzeichnisse für die genannten Straßenklassen ab dem 16. Februar 1996 für die Dauer von sechs Monaten - also in der Zeit vom 16. Februar 1996 bis einschließlich 16. August 1996 - in der Gemeindeverwaltung ....., Technisches Amt, Zimmer 23, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegt. Der Aushang umfasste auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen das Bestandsverzeichnis der Gemeinde .... einschließlich aller dazu gehörigen Ortsteile innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung ....., S....straße .., ..... erhoben werden kann. Im Mitteilungsblatt .... des Landkreises B..... wurde am..... unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachung hängt aus“ öffentlich bekannt gegeben, dass die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandsverzeichnisse für die Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde aushängt. Den Beschluss über die öffentliche

Auslegung der Bestandsverzeichnisse und deren öffentliche Bekanntmachung fasste der Gemeinderat der Beklagten nachträglich am 11. April 1996.

- 5 Mit Schreiben vom 3. Januar 2016 beantragten die Klägerin und ihr Ehemann Herr R... H..... die „Einziehung/Entwidmung“ des Eigentümerwegs Nr. . in ..... (Gemarkung ....., Flurstück ....). Mit ihrem Bescheid vom 17. November 2016 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Den gegen diesen ablehnenden Bescheid gerichteten Widerspruch der Klägerin und des Herrn R... H..... vom 19. Dezember 2016 wies der Landkreis Bautzen mit seinem am 21. September 2017 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 11. September 2017 zurück.
- 6 Mit Anwaltsschriftsatz vom 23. Oktober 2017, eingegangen beim Verwaltungsgericht Dresden am 25. Oktober 2017, hat die Klägerin Klage erhoben und zunächst angekündigt, die Aufhebung des Bescheids der vom 17. November 2016 in Form des Widerspruchsbescheides des Landkreises Bautzen vom 11. September 2017 beantragen zu wollen. Mit weiterem Anwaltsschriftsatz vom 5. Februar 2019 hat die Klägerin mitgeteilt, dass sie die Aufhebung des Bescheides sowie die Feststellung begehrt, dass eine öffentliche Straße nicht vorliege, hilfsweise, dass über den Antrag auf Einziehung neu zu entscheiden ist.
- 7 Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat mit Anwaltsschriftsatz vom 13. November 2017 die Klageabweisung beantragt. Mit weiterem Schriftsatz vom 7. Oktober 2019 hat sie einer Klageänderung widersprochen.
- 8 Mit Verfügung vom 12. September 2019 hat das Verwaltungsgericht in Bezug auf den klägerischen Schriftsatz vom 5. Februar 2019 darauf hingewiesen, dass es nach vorläufiger Rechtsauffassung von einer nicht sachdienlichen Klageänderung ausgehe, welcher die Beklagte weder ausdrücklich noch durch rügelose Einlassung zugestimmt habe. Jedenfalls aber sei der hilfsweise erhobene Bescheidungsantrag unzulässig.
- 9 Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Verwaltungsgericht mit seinem am 19. November 2021 zugestellten Urteil vom 18. November 2021 die Klage ohne mündliche Verhandlung abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat seinem Urteil zugrunde gelegt, dass die Klägerin mit Schriftsatz vom 5. Februar 2019 nunmehr sachdienlich beantragt hat

unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 17. November 2016, Az. ...., in Form des Widerspruchsbescheids des Landkreises B..... vom 11. September 2017

festzustellen, dass die Eintragung des Eigentümerwegs Nr. . „Stichstraße in Ortslage .....“ in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde .... nichtig ist,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, über den Antrag der Klägerin auf Einziehung neu zu entscheiden.

- 10 Die so verstandene Klage sei unzulässig. Der ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Eine auf die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids gerichtete Anfechtungsklage sei nicht geeignet, das von der Klägerin verfolgte Ziel zu erreichen. Die Klägerin begehre die Feststellung, dass die Eintragung des Eigentümerwegs in das Bestandsverzeichnis nichtig ist bzw. hilfsweise dessen Einziehung. Beide Ziele könne die Klägerin auch bei einem unterstellten Erfolg ihres Feststellungsantrags nicht erreichen. Ob es sich bei der Antragsfassung vom 5. Februar 2019 um eine Klageänderung oder aber eine Klageerweiterung handle, könne dahinstehen. In beiden Fällen sei der neu gefasste Klageantrag unzulässig, weil die Sachurteilsvoraussetzungen hinsichtlich des neuen Klagebegehrens nicht vorliegen würden. Die hilfsweise erhobene Nichtigkeitsfeststellungsklage i. S. v. § 43 Abs. 1 Alt. 3 VwGO sei unzulässig, weil verwirkt. Nach dem auch im Verwaltungsrecht geltenden Rechtsgedanken der Verwirkung, könne die Klägerin ihr Recht zur Klageerhebung nicht mehr ausüben, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen sei (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzuträten (Umstandsmoment), welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen ließen. Dies sei anzunehmen, wenn die Klägerin unter Verhältnissen untätig bleibe, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des geltend gemachten Rechts zu unternehmen wäre. Hier sei der Nichtigkeitsfeststellungsantrag erst knapp 17 Monate nach Zustellung des Widerspruchsbescheids und knapp 16 Monate nach Klageerhebung gestellt worden. Hier sei in Bezug auf das Zeitmoment die in der Verwaltungsgerichtsordnung mehrfach erwähnte Jahresfrist deutlich überschritten worden. In Bezug auf das Umstandsmoment sei wiederum zu berücksichtigen, dass sich die Klägerin sowohl bei Klageerhebung als auch bei der Klageerweiterung von einem Rechtsanwalt habe vertreten lassen und bei dessen Tätigwerden ein höheres Maß an Sorgfalt gefordert werden dürfe als bei juristischen Laien. Hinzu komme, dass bei der Verwirkung prozessualer Befugnisse im öffentlichen Recht nicht nur schutzwürdiges Vertrauen der Gegenpartei auf das Untätigbleiben des Berechtigten, sondern auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Rechtsfriedens es rechtfertigten, die Anrufung eines Gerichts nach einer langen Zeit der Untätigkeit als unzulässig anzusehen. Der Nichtigkeitsfeststellungsantrag wäre aber auch unbegründet gewesen. Ein Fall des § 44 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG liege nicht vor. Auch leide die Eintragung des Eigentümerwegs in das Bestandsverzeichnis nicht unter einem besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler i. S. v. § 44 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG. Im Besonderen stellten ein mangelnder Hinweis auf die Auslegungsfrist des Bestandsverzeichnisses zur öffentlichen Einsichtnahme und die Beschlussfassung des Gemeinderates erst nach der Auslegung keine besonders schwerwiegenden Fehler in diesem Sinne dar. Diese Fehler seien nicht mit den in

§ 44 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG genannten Fallkonstellationen vergleichbar. Zudem zeige sich die mangelnde Offenkundigkeit dieser Fehler auch in dem Umstand, dass sie erstmals mit Schriftsatz vom 5. Februar 2019 erhoben wurden. Auch die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage sei unzulässig. Die für Verpflichtungsklagen geltende einmonatige Klagefrist nach § 74 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO sei zum Zeitpunkt der Stellung des hier zu beurteilenden Verpflichtungsantrags in Form der Versagungsklage am 5. Februar 2019 bereits abgelaufen gewesen.

- 11 Mit seinem Ergänzungsurteil vom 26. Januar 2022 hat das Verwaltungsgericht, auf Antrag der Beklagten vom 1. Dezember 2021, das Urteil um die Erklärung seiner vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten ergänzt.
- 12 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung durch Beschluss vom 2. Mai 2022, zugestellt am 6. Mai 2022, zugelassen.
- 13 Mit ihrer Berufungsbegründung vom 7. Juni 2022 - eingegangen am selben Tag - und ihrem Ergänzungsschriftsatz vom 22. Juli 2022 hält die Klägerin an ihrem Klagebegehren fest. Ihre Klageänderung sei zulässig. Weder würden die geänderten Klageanträge Fragestellungen umfassen, welche sich nicht bereits im Rahmen des ursprünglichen Klageantrags gestellt hätten, noch seien zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen. Ihr Nichtigkeitsfeststellungsantrag sei auch nicht verwirkt. Denn dieser sei bereits vom Anfechtungsantrag umfasst gewesen und mithin innerhalb der Klagefrist erhoben worden. Aber selbst bei anderer Betrachtungsweise habe sie den Nichtigkeitsfeststellungsantrag jedenfalls innerhalb der Klagebegründungsfrist erhoben. Auch habe sie bereits im Verwaltungsverfahren auf die Mängel der Widmung hingewiesen, so dass sie einen gegenteiligen Vertrauenstatbestand nicht geschaffen habe. Jedenfalls das für die Verwirkung erforderliche Umstandsmoment liege deshalb nicht vor. Auch ihr Verpflichtungsantrag sei zulässig und im Besonderen fristgerecht gestellt worden. Denn hinsichtlich der Klagefrist sei auf die Rechtshängigkeit der ursprünglichen Klage abzustellen. In der Sache vertritt sie die Auffassung, dass der Eigentümerweg mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Auslegung des Bestandsverzeichnisses nicht wirksam gewidmet sei. Verstöße gegen Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung stellten schwere Verfahrensmängel dar, welche die Nichtigkeit zur Folge hätten. Zunächst sei die Eintragung bereits am 27. März 1996 - mithin vor Ablauf der Auslegungsfrist - am 16. August 1996 verfügt worden. Zudem bestreitet sie, dass die Beklagte die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses im Zeitraum vom 9. Februar 1996 bis zum 16. August 1996 überhaupt an ihren öffentlichen Bekanntmachungstafeln ausgehangen habe. Den Nachweis über diesen Aushang habe die Beklagte erst nachträglich vorgelegt. Die Eintragungen in

diesem Nachweisbuch seien auch nicht chronologisch erfolgt und seien nachträglich berichtigt worden. Jedenfalls sei aber die von der Beklagten behauptete öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses entgegen § 54 Abs. 2 Satz 3 SächsStrG a. F. nicht vor, sondern erst nach der Auslegung des Bestandsverzeichnisses erfolgt. Das Bestandsverzeichnis habe bereits seit dem 16. Februar 1996 ausgelegen. Die von der Beklagten behauptete öffentliche Bekanntmachung dieser Auslegung sei jedoch erst einen Tag später - am 17. Februar 1996 - erfolgt. Da das Bestandsverzeichnis nur bis 16. August 1996 ausgelegen habe, die sechsmonatige Auslegungsfrist jedoch nicht vor ihrer behaupteten öffentlichen Bekanntmachung am 17. Februar 1996 habe anlaufen können, sei die Auslegungsfrist nicht eingehalten worden. Auch könne die Auslegung nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates erfolgen. Solch einen Beschluss über die öffentliche Auslegung habe der Gemeinderat der Beklagten aber erst nachträglich und rückwirkend am 11. April 1996 gefasst worden, so dass die Auslegungsfrist erst am 11. April 1996 angelaufen sei. Darüber hinaus sei die Eintragung aber auch deshalb nichtig, weil der Eigentümerweg nicht hinreichend bestimmt i. S. v. § 37 Abs. 1 VwVfG sei und mit seinem tatsächlichen Verlauf nicht in Übereinstimmung gebracht werden könne. Ausweislich der Bestandskarte und des dort beigefügten Lageplans „....., Bl. 8, 1:2000“ verlaufe der Eigentümerweg auf dem klägerischen Grundstück gerade nicht über die gesamte Länge der nördlichen Grundstücksgrenze. Seine Länge betrage auch nicht 120 m. Aus diesen beiden Gründen könne sein Verlauf deshalb auch nicht aus dem End- und Startpunkt rekonstruiert und für jedermann eindeutig durch Augenscheinnahme nachvollzogen werden. Dies schon deshalb nicht, weil der Eigentümerweg über unregelmäßig geschnittene Grundstücke und noch dazu in deren Grenzbereich verlaufe. Der Umfang deren Inanspruchnahme ließe sich nicht ohne weitere Eingrenzung feststellen. Wenn aber die Angaben im Bestandsverzeichnis selbst unter Inaugenscheinnahme des Weges nicht nachvollziehbar seien, liege eine Unbestimmtheit der Eintragung vor.

## 14 Sie beantragt

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 2021 in der Fassung des Ergänzungsurteils vom 26. Januar 2022 - 12 K 5696/17 - wird abgeändert.

2. Der Bescheid der Beklagten vom 17.11.2016 in Form des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes B..... vom 28.06.2017 ist aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Eintragung des Eigentümerweges Nr. . „Stichstraße in Ortslage .....“ in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde .... nichtig ist, hilfsweise, dass über den Antrag der Klägerin auf Einziehung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden werden muss.

## 15 Die Beklagte beantragt

die Berufung wird zurückgewiesen.

- 16 Die Berufung sei nach § 124a Abs. 3 Satz 5 VwGO bereits unzulässig, weil das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden nicht hinreichend bestimmt sei und ein bestimmter Antrag fehle. Die Berufung der Klägerin richte sich allein gegen das Ergänzungsurteil vom 26. Januar 2022, mit welchem jedoch lediglich der Tenor des Urteils vom 18. November 2022 hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kosten gegen Sicherheitsleistung ergänzt worden sei. Der Berufungsbegründung seien zudem die Berufungsgründe nicht im Einzelnen zu entnehmen. Pauschale Verweise auf die Zulassungsbegründung oder den Vortrag in der ersten Instanz seien nicht ausreichend. Ferner stimme sie der Klageänderung auch im Berufungsverfahren nicht zu. Die Berufung sei jedoch auch unbegründet. Die Eintragung des Eigentümerwegs im Bestandsverzeichnis sei weder nichtig, noch habe die Klägerin einen Rechtsanspruch auf erneute Verbescheidung ihres Antrags auf dessen Einziehung. Ihrem Anfechtungsantrag fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil die begehrte Aufhebung für sie zu keinem Rechtsvorteil führe. Ihr Nichtigkeitsfeststellungsantrag sei auch deshalb unzulässig, weil sie erstinstanzlich selbst bestätigt habe, dass dem Eigentümerweg zum Stichtag (16. Februar 1993) eine öffentliche Erschließungsfunktion zugekommen sei und es sich deshalb jedenfalls zum Zeitpunkt der Eintragung um eine öffentliche Straße gehandelt habe. In der Sache komme es für die Wirksamkeit der damaligen „Unterrichtung“ aber auch nicht auf eine insgesamt rechtmäßige Bekanntmachung oder Auslegung des Bestandsverzeichnisses an. So könne eine verspätete „Unterrichtung“ Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Auslegung begründen und in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 VwGO zu einer Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist führen, eine Unwirksamkeit der Bekanntmachung oder eine Nichtigkeit der Eintragungsverfügung folge aus ihr aber nicht. Darüber hinaus sei die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses bereits mit dem Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Beklagten am 9. Februar 1996 erfolgt. Die

Einziehung einer Straße nach § 8 Abs. 2 SächsStrG vermittele auch kein subjektiv-öffentliches Recht. Die Regelung stehe vielmehr allein im öffentlichen Interesse.

- 17 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, die von der Beklagten überreichten Verwaltungsakten einschließlich der Akte der Widerspruchsbehörde und die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen vor dem Senat sowie vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 117 Abs. 3 VwGO Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 18 A. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 2021 - 12 K 5696/17 - ist zulässig, aber unbegründet.
- 19 I. Die Berufung ist zulässig. Im Besonderen wurde sie innerhalb der Frist des § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO ausreichend begründet.
- 20 Die Berufungsbegründung ist beim Sächsischen Obergericht am 7. Juni 2022 fristwährend eingegangen. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten steht der Zulässigkeit der Berufung nicht entgegen, dass die Klägerin in diesem Anwaltschriftsatz auch auf ihre Zulassungsbegründung verwiesen hat. Denn eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Zulassungsvorbringen und den Zulassungsbeschluss kann - je nach den Umständen des Einzelfalles - für eine ordnungsgemäße Begründung dann ausreichen, wenn dieser (auch) den Anforderungen an eine Berufungsbegründung genügt und in der Berufungsbegründungsschrift hinreichend zum Ausdruck gebracht wird, welche Zulassungsgründe und welcher Teil des Zulassungsvorbringens zur Stützung der Berufung dienen sollen. Zulässig ist dabei - je nach den Umständen des Einzelfalles - sowohl eine umfassende als auch eine Teil- oder ergänzende Verweisung. Im Einzelfall kann sich der gesonderte Begründungsschriftsatz auch in einem Verweis auf die Begründung im Zulassungsverfahren erschöpfen. Dies gilt im Besonderen, wenn die Klägerin - wie hier - ihren Zulassungsantrag auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung gestützt hatte, weil dieser Zulassungsgrund eine sachliche Nähe zu den Berufungsgründen des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO aufweist. (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a, beck-online Rn. 354f. m. w. N.).
- 21 II. Die Berufung ist jedoch unbegründet, weil ihr Nichtigkeitsfeststellungsantrag zwar zulässig, aber unbegründet ist (1.) und sich ihr Anfechtungs- (2.) und hilfsweise gestellter Verpflichtungsantrag (3.) jeweils als unzulässig erweisen.

- 22 1. Ihr Nichtigkeitsfeststellungsantrag (§ 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist zulässig aber, unbegründet.
- 23 a) Der nicht fristgebundene Nichtigkeitsfeststellungsantrag ist zulässig. Im Besonderen ist das Recht der Klägerin auf Klageerhebung nicht verwirkt.
- 24 Zwar hat das Verwaltungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend festgestellt, dass auch im Verwaltungsrecht der Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend § 242 BGB gilt. Das Gebot, sich so zu verhalten, wie Treu und Glauben es verlangen, gehört im Verwaltungsrecht zu den sog. allgemeinen Grundsätzen (BVerwG, Urt. v. 20. März 2014 - 4 C 11.13 -, juris Rn. 29 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 1. April 2004 - 4 B 17.04 -, juris Rn. 4). Er bedarf der Konkretisierung, welche anhand von Fallgruppen vorzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 20. März 2014 - 4 C 11.13 -, a. a. O.). Die Verwirkung stellt eine dieser Fallgruppen dar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urt. v. 7. Februar 1974 - 3 C 115.71 - BVerwGE 44, 339, 343 m. w. N.) erfordert die Verwirkung nicht nur, dass seit der Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechts längere Zeit verstrichen ist. Es müssen auch besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.
- 25 Ob seit der Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts durch die Klägerin längere Zeit verstrichen ist, muss der Senat nicht entscheiden. Denn jedenfalls sind im vorliegenden Einzelfall keine besonderen Umstände hinzugetreten, welche eine verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen würden.
- 26 Das Verwaltungsgericht hat hinsichtlich dieser besonderen Umstände sowohl auf die Antragsfassung in der Klageschrift als auch auf das schutzwürdige Vertrauen der Gegenpartei und das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Rechtsfriedens abgestellt. Beide Aspekte stellen jedoch keine besonderen Umstände i. S. d. Verwirkung dar.
- 27 Hinsichtlich der Antragsfassung ist zunächst festzustellen, dass ein unbegründeter Nichtigkeitsfeststellungsantrag in der Regel, sofern der Kläger ihn nicht bewusst auf die

Nichtigkeitsfeststellung beschränkt hat, in eine Anfechtungsklage umgedeutet werden kann. Im umgekehrten Fall kann auch der Anfechtungsantrag in einen Feststellungsantrag umgedeutet werden (Marsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO, Werkstand: 46. EL August 2024, § 43, beck-online Rn. 27a m. w. N.). Dies gilt im vorliegenden Einzelfall schon deshalb, weil die Klägerin bereits mit ihrer Widerspruchsbeurteilung vom 15. Februar 2017 im Verwaltungsverfahren den Einwand einer unwirksamen Widmung und einer in der Folge nichtigen Eintragungsverfügung erhoben hatte.

- 28 In Bezug auf den Vertrauenstatbestand auf Seiten der Beklagten ist in diesem Zusammenhang zusätzlich darauf abzustellen, dass diese im Abhilfeverfahren die Klägerin ausdrücklich auf die aus ihrer Sicht gegebene Wirksamkeit der Widmung hingewiesen und die Klägerin zu dieser gegenteiligen Bewertung des Sachverhalts angehört hatte. Auch der Widerspruchsbescheid setzt sich ausdrücklich mit der Frage der Wirksamkeit der Eintragungsverfügung auseinander. Soweit die Beklagte aufgrund des Verhaltens der Klägerin im Widerspruchsverfahren also gerade nicht darauf vertrauen durfte, dass diese das Recht auf Feststellung der Nichtigkeit der Eintragungsverfügung nicht mehr geltend machen werde (fehlende Vertrauensgrundlage), ist mit Blick auf den Inhalt ihres Anhörungsschreibens im Rahmen des Abhilfeverfahrens und den Ausführungen im Widerspruchsbescheid auch nicht ersichtlich, dass sie tatsächlich darauf vertraut hätte, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (fehlender Vertrauenstatbestand). Vorkehrungen und Maßnahmen der Beklagten, mit welchen sie sich so eingerichtet hätte, dass ihr durch die Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde, sind gleichsam weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 29 In Bezug auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Rechtsfriedens ist letztlich noch festzustellen, dass ein öffentliches Interesse an der förmlichen Aufrechterhaltung eines tatsächlich nichtigen Verwaltungsaktes nicht besteht. Vielmehr ist das Gegenteil richtig. Die förmliche Aufrechterhaltung eines tatsächlich nichtigen Verwaltungsaktes stört den Rechtsfrieden.
- 30 Die Klägerin ist als Eigentümerin eines vom Wegverlauf betroffenen Flurstücks klagebefugt und hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der streitbefangenen Eintragung gegenüber der Beklagten als der verzeichnisführenden Straßenbaubehörde i. S. v. § 47 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4c und § 4 Sätze 3 und 4 SächsStrG.
- 31 b) Der Nichtigkeitsfeststellungsantrag ist jedoch unbegründet.
- 32 Dabei stellt sich die - wie auch hier streitbefangene - Anordnung der Eintragung einer Straße in das Bestandsverzeichnis nach ständiger Rechtsprechung des Senats im Ausgangspunkt

der rechtlichen Bewertung als feststellender Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG dar (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, Leitsatz Nr. 1 zitiert nach juris). Da die Eintragungsverfügung, wie die Widmung (§ 6 Abs. 1 SächsStrG, vgl. Senatsbeschl. v. 14. April 2000 - 1 BS 21/00 -, juris Rn. 10) und die Umstufung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. März 2016 - 3 A 150/15 -, juris Rn. 22), die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache und die Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft, liegen die Voraussetzungen des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG vor. Dass die vorliegende Eintragung auf einem nachträglichen Gemeinderatsbeschluss beruht, steht dem nicht entgegen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Mai 2003 - 1 B 85/02 -, juris Rn. 33 m. w. N.). Auch der Umstand, dass mit der Eintragungsverfügung vorliegend erstmalig das Bestandsverzeichnis angelegt wurde (§ 54 Abs. 2 SächsStrG a. F.), ändert an der Einordnung dieser Eintragungsverfügung als feststellenden Verwaltungsakt nichts. Denn Form und Inhalt der Eintragungen in die Bestandsverzeichnisse sind in der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) geregelt. § 3 Satz 2 StraBeVerzVO ist dabei zu entnehmen, dass die Erstanlegung als Sammeleintragung erfolgt, aufgrund derer dann die Eintragungen in den einzelnen Karteiblättern vorgenommen werden.

- 33 Ein Nichtigkeitsfeststellungsantrag ist begründet, wenn der Verwaltungsakt nach materiell-rechtlichen Vorschriften nichtig ist (§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 VwVfG).
- 34 Dabei ist eingangs festzustellen, dass ein Regelbeispiel für die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 2 VwVfG im hiesigen Einzelfall ersichtlich ausscheidet.
- 35 Die streitbefangene Wirksamkeit der Eintragung des Eigentümerwegs mit der Eintragungsverfügung über die Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der Beklagten i. V. m. dem Bestandsblatt Nr. . (im Folgenden: Eintragungsverfügung) ist aber auch nicht nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn der Fehler den Verwaltungsakt als schlechterdings unerträglich erscheinen, d. h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar sein lässt. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ist insbesondere nicht schon deswegen anzunehmen, weil er einer gesetzlichen Grundlage entbehrt oder die in Frage kommenden Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind (BVerwG, Urt. v. 24. April 2024 - 4 CN 2.23 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Die an ein rechtsstaatliches Vorgehen zu stellenden Anforderungen müssen vielmehr so

drastisch verfehlt werden, dass es unerträglich wäre, dem Verwaltungsakt Wirksamkeit und damit Rechtsverbindlichkeit zuzuerkennen (Senatsurt. v. 5. Juli 2023 - 1 A 418/20 -, juris Rn. 59, m. w. N.). Offensichtlich ist die „schwere Fehlerhaftigkeit“ einer Entscheidung dabei nur dann, wenn sie für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich ist. Offensichtlich muss also sowohl der Fehler wie die Schwere sein. Maßgeblich ist die Parallelwertung in der Laiensphäre, d. h. aus der Sicht eines Beobachters, der weder besondere Rechts- noch Sachkenntnis hat. Diesem Beobachter muss zweifelsfrei klar sein, dass der Verwaltungsakt so fehlerhaft ist, dass er nicht ernsthaft als verbindlich angesehen werden kann. Es kommt dabei nach dem Wortlaut auf die verständige Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände an. In diesem Zusammenhang steht die Formulierung, dass der Fehler eines Verwaltungsaktes dann offensichtlich ist, wenn er dem Verwaltungsakt auf der Stirn geschrieben steht - in diesem Wort drückt sich die Schwere und Offensichtlichkeit aus (Goldhammer, in: Schoch/Schneider/Goldhammer, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, VwVfG, § 44, beck-online Rn. 64 m. w. N.). Regelmäßig führen Rechtsfehler eines Verwaltungsakts daher lediglich zu dessen Rechtswidrigkeit. Die Nichtigkeit und der damit verbundene Verlust des Geltungsanspruchs stellen dagegen die seltene Ausnahme dar. Dementsprechend kommt die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts wegen inhaltlicher Unbestimmtheit nur in Betracht, wenn die Regelungen Widersprüche, gedankliche Brüche oder andere Ungereimtheiten enthalten, sodass ein verständiger Adressat nach keiner möglichen Betrachtungsweise erschließen kann, was von ihm verlangt wird (Senatsurt. v. 5. Juli 2023 a. a. O. m. w. N.).

- 36 Gemessen an diesem rechtlichen Maßstab leidet die streitgegenständliche Eintragsverfügung unter keinem Fehler, welcher die Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses als schlechterdings unerträglich und mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lässt.
- 37 aa) Zunächst steht der Wirksamkeit der Eintragsverfügung kein besonders schwerwiegender und offensichtlicher Bestimmtheitsmangel entgegen, welcher die Eintragsverfügung als schlechterdings unerträglich, d. h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen ließe.
- 38 Wie oben ausgeführt, sind Form und Inhalt der Eintragungen in die Bestandsverzeichnisse zudem in der StraBeVerzVO geregelt, welche das allgemeine für Verwaltungsakte geltende und in § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG niedergelegte Bestimmtheitsgebot

präzisieren und ergänzen. Gemäß § 3 Satz 3 StraBeVerzVO sind in der Verfügung die einzutragenden Sachverhalte und ihre rechtlichen Grundlagen kurz, aber erschöpfend und eindeutig anzugeben. Nach Satz 4 der Norm sind Eintragungen in die Verzeichnisse nach den Mustern der Anlagen 9.1 bis 9.3 zu verfugen. Gemäß dem Muster für die Verfügung und Bekanntmachung von „Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen“ nach Anlage 9.2 sind neben der Bezeichnung der Straße der Anfangs- und der Endpunkt der Straße zu beschreiben. Um den konkreten Verlauf einer Straße zu bestimmen, ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 StraBeVerzVO sowie unter Einbeziehung von dessen Anlage 5 die knappe, aber eindeutige Angabe des Anfangs- und Endpunktes des erfassten Straßenzuges erforderlich. Als Bezeichnung sind die Orte zu wählen, die der Straßenzug verbindet. Bei Gemeindestraßen kann auch der Straßename verwendet oder die Bezeichnung den örtlichen Verhältnissen entnommen werden. Bei der Bezeichnung eines Wohnhauses gehört hierzu in der Regel auch die Bestimmung, welche Hausecke oder welcher sonstige markante Punkt am Haus, der zudem durch Benennung eines weiteren Punktes auf der anderen Straßenseite erst eine einen Straßenanfang bildende Linie benennen kann. Angaben über die Breite des Wegs sind hingegen im Allgemeinen nicht erforderlich. Die Verhältnisse in der Örtlichkeit sind grundsätzlich geeignet, die genauere Feststellung zuzulassen, welche Fläche von der öffentlichen Straße in Anspruch genommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2016 - 3 A 630/15 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

- 39 Eine Nichtigkeit aus materiellen Gründen kommt hier - wie schon oben ausgeführt - daher nur in Betracht, sofern es sich um Fehler handelt, die nach der allgemeinen Regel offensichtlich und besonders schwer sind. Denkbar sind etwa Fälle der krassen Unbestimmtheit, wenn der Regelungsinhalt nicht durch Auslegung bestimmt werden kann oder auch des Verstoßes gegen ein explizites Verbot. Sie ist etwa anerkannt im Falle einer völligen Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit der Wegbezeichnung bei Eintragung im Bestandsverzeichnis. Lässt sich der Bestimmtheitsmangel jedoch durch Auslegung beheben, so bleibt es bei der bloßen Rechtswidrigkeit (Goldhammer, in: Schoch/Schneider/Goldhammer, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, VwVfG, § 44, beck-online Rn. 58 m. w. N.). Eine Unbestimmtheit kommt demnach beispielsweise dann in Betracht, wenn sich die Eintragungen auf dem Karteiblatt sowie auf dem anliegenden Auszug und auf dem - dem Karteiblatt zum eingetragenen Weg beigefügten - Katasterkartenauszug widersprechen bzw. nicht decken (SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2015 - 3 A 577/14 -, juris Rn. 8).
- 40 (a) Unter Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe folgt eine Nichtigkeit der Eintragung zunächst nicht aus der Fehlerhaftigkeit der Weglängenangabe.

- 41 Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG wird mit Ablauf der Frist nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen. Schon nach dieser gesetzlichen Vermutungsregelung kommt der Weglängenangabe grundsätzlich keine so wesentliche Bedeutung zu, dass deren Fehlerhaftigkeit zu einer Nichtigkeit der Eintragungen des Eigentümerwegs führen würde. Denn die Länge des Weges gehört nicht zu den zwingenden Angaben einer Eintragungsverfügung. Beachtet man ferner, dass der Längenangabe eben nur eine unterstützende Funktion bei der Wegbeschreibung zukommt und bei der kurzen, aber erschöpfenden und eindeutigen Angabe des Weges helfen soll, erweist sich eine fehlerhafte Längenangabe jedenfalls dann nicht als schwerwiegend, wenn der Wegverlauf auf Grund der übrigen Angaben in der Eintragungsverfügung eindeutig nachvollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Senat mit seinem nicht veröffentlichten Beschluss vom 15. Oktober 2003 - 1 B 558/03 - auch schon entschieden, dass das Fehlen eindeutiger Angaben zur Länge eines Wegs im Bestandsverzeichnis nicht zur Nichtigkeit seiner Eintragung führen.
- 42 So liegt der Fall auch hier. Im Besonderen sind Anfangs- und Endpunkt des Weges eindeutig benannt. Auch die vom Wegverlauf in Anspruch genommenen Flurstücke sind benannt. Aus dem Lageplan aus dem Jahr 1964, welcher dem Bestandsblatt des Eigentümerweges zugeordnet ist, lässt sich wiederum sein konkreter Verlauf ablesen. Der Wegverlauf kann mithin an Hand der übrigen Angaben in der Eintragungsverfügung und im Bestandsverzeichnis nachvollzogen werden, weshalb eine Nichtigkeit der Eintragungsverfügung aufgrund der fehlerhaften Weglängenangabe schon deshalb ausscheidet. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Fehlerhaftigkeit der Weglängenangabe auch nicht offensichtlich war.
- 43 (b) Soweit die Klägerin zum zentralen Aspekt des Streitgegenstandes meint, dass sich aber jedenfalls der konkrete Verlauf des Eigentümerweges über ihr Flurstück an Hand seiner Eintragung nicht nachvollziehen lasse, weil er im Grenzbereich mehrerer unregelmäßig geschnittenen Flurstücke verlaufe, folgt der Senat auch diesem Einwand nicht. Denn der behauptete Mangel liegt schon nicht vor. Der eingetragene Verlauf des Eigentümerweges entspricht seinem von der Klägerin vorgetragenen Verlauf in der Landschaft.
- 44 Der Senat hat diesen von der Klägerin als maßgeblich erachteten Punkt ihres Berufungsvorbringens an Hand der nachgeforderten Originalunterlagen beurteilt und mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörtert.

- 45 Demnach ergibt sich aus dem Bestandsblatt die Inanspruchnahme des klägerischen Flurstücks durch den Eigentümerweg dem Grunde nach. Hinsichtlich der vom Eigentümerweg nach seiner Eintragung in Anspruch genommenen Grundstücksflächen ist das Bestandsblatt wiederum auslegungsbedürftig aber auch auslegungsfähig.
- 46 Im Rahmen dieser Auslegung der hier streitbefangenen Angabe zur Inanspruchnahme des klägerischen Flurstücks ist dabei zunächst auf den zum Bestandsblatt des Eigentümerwegs genommenen Lageplan aus dem Jahr 1964 abzustellen. Die Abheftung des Lageplans aus dem Jahr 1964 zum Bestandsblatt des Eigentümerwegs, wie er im Tatbestand dieses Urteils abgebildet ist, verdeutlicht, dass die Beklagte den dort farblich markierten Wegverlauf der Eintragung des Eigentümerwegs zugrunde gelegt hat. Der eingetragene Wegverlauf über das klägerische Flurstück lässt sich an Hand dieser zusätzlichen Angabe im Bestandsverzeichnis deshalb im Rahmen der Auslegung eindeutig nachvollziehen. Ausweislich des Gesprächsvermerks der Beklagten vom ..... hat auch die Klägerin im Rahmen ihrer Vorsprache bei der Beklagten im Verwaltungsverfahren am ..... bestätigt, dass der eingetragene Wegverlauf gemäß dem Lageplan aus dem Jahr 1964 den tatsächlichen Verhältnissen zum Stichtag entsprach.
- 47 Aus dem Übersichtsplan im Bestandsverzeichnis folgt nichts anderes. Denn dieser ist aufgrund seines Maßstabs und der fehlenden Ausweisung von Flurstücksgrenzen schon zu ungenau, um nähere Auskunft über den konkreten Verlauf des Eigentümerwegs über das klägerische Flurstück hinweg zu geben.
- 48 Das Luftbild aus den Jahren 2011 bis 2013 ist wiederum aufgrund seiner Anfertigung nach dem maßgeblichen Stichtag und nach der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses ungeeignet, die Auslegung der übrigen Angaben im Bestandsblatt in Zweifel zu ziehen.
- 49 Aber auch die historische Karte „Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2015“ und ihr Vergrößerungsauszug führen zu keiner anderen Bewertung. Beiden Dokumenten liegt ein Auszug aus ALKIS vom 20. Januar 2016 mit den „Hauskoordinaten, GeoSN 2012“ zugrunde. Zudem ergibt sich aus der schwarzen Abtragung des Wegverlaufs nur vordergründig ein vom Lageplan aus dem Jahr 1964 abweichender Verlauf des Eigentümerwegs im Grenzbereich der Flurstücke .... und.... zum klägerischen Flurstücks ....., Denn in der Vergrößerung zeigt sich, dass der schwarz abgetragene Wegverlauf schon an seinem Startpunkt und im Bereich des Flurstücks .... in südliche Richtung um ungefähr drei bis sechs mm verschoben ist. Dass dieser Verschiebung kein Erklärungsgehalt über den tatsächlichen Wegverlauf beikommt, ergibt sich aus der Tatsache,

dass der Wegverlauf gemäß dieser Markierung auch über das Flurstück.... verlaufen würde. Ausweislich der Eintragungen zu den vom Wegverlauf betroffenen Flurstücken im Bestandsblatt selbst ist dies aber eindeutig nicht der Fall. Der Eigentümerweg verläuft seiner Eintragung nach nicht über das Flurstück ..... Ausgehend von der Silhouette des Wegverlaufs ist ferner davon auszugehen, dass der Wegverlauf in dieser Vergrößerung der historischen Karte über seine gesamte Wegstrecke hinweg eine etwa gleichbleibende und nicht beabsichtigte Verschiebung von ca. 3 bis 6 mm in südlicher Richtung aufweist. Beachtet man diese Verschiebung auch im Bereich des klägerischen Flurstücks und korrigiert diese Verschiebung, ergibt sich, dass der Eigentümerweg auch nach diesen Angaben so verläuft, wie schon zuvor aus dem Lageplan aus dem Jahr 1964 ersichtlich. Letztlich sind diese historische Karte und ihr Vergrößerungsauszug aber auch nicht Bestandteil des Bestandsverzeichnisses. Vielmehr wurden beide Dokumente erst am 20. Januar 2016 und mithin im Verwaltungsverfahren erstellt. Sie wurden auch nur zum Verwaltungsvorgang, nicht aber (auch) zum Bestandsverzeichnis genommen, obgleich dessen Angaben zum Eigentümerweg im Jahr 2018 berichtigt wurden. Dem schwarz abgetragenen Wegverlauf kommt also auch aus diesem Grund kein Erklärungsgehalt über den eingetragenen Wegverlauf im Bestandsverzeichnis zu.

- 50 Letztlich führt auch der zum Verwaltungsvorgang der Widerspruchsbehörde genommene Ausdruck eines Luftbildes „AKTIS-DOP PAN, 1997 GeoSN“ zu keiner anderen Bewertung. Diesem liegt ein Auszug aus ALKIS vom 20. Januar 2016 mit den „Hauskoordinaten, GeoSN 2012“ zugrunde. Zwar war auch dieser Auszug überschrieben mit „..... TK 25 DDR ab 1990 Länge“ allerdings wurde hier der Namenszusatz „TK 25 DDR ab 1990 Länge“ sogar geweißt, was zusätzlich auf die Unerheblichkeit dieses Namenszusatzes hindeutet. Und auch dieser Auszug wurde erst im Verwaltungsverfahren erstellt und - trotz der im Verwaltungsverfahren erfolgten Änderung der Eintragung des Eigentümerwegs - nur zum Verwaltungsvorgang, nicht aber zum Bestandsverzeichnis genommen.
- 51 Die Frage, ob die im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen nicht vom eingetragenen Wegverlauf umfassten, aber gleichwohl tatsächlich von ihm erfassten Grundstücksflächen der Klägerin rechtmäßig vom Eigentümerweg in Anspruch genommen werden, ist für die rechtliche Beurteilung der Wirksamkeit seiner Eintragung wiederum nicht maßgeblich. Denn das Schicksal der vom Eigentümerweg über seine Eintragung hinaus in Anspruch genommenen Flächen des klägerischen Grundstücks ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- 52 (c) Auch eine Gesamtbetrachtung der beiden vorstehenden Gesichtspunkte führt zu keinem anderen Ergebnis. Nachdem der eingetragene Wegverlauf über das klägerische Flurstück sich

eindeutig nachvollziehen lässt, zieht die fehlerhafte Weglängenangabe diese Nachvollziehbarkeit nicht in Zweifel.

- 53 bb) Der Wirksamkeit der Eintragungsverfügung stehen aber auch keine besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Bekanntmachungsfehler entgegen, welche die Eintragungsverfügung als schlechterdings unerträglich, d. h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen ließen.
- 54 Eingangs ist festzustellen, dass der Senat im Zusammenhang mit der Bekanntmachung von Verwaltungsakten bereits entschieden hat, dass es nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ausreicht, dass eine wirksame Bekanntmachung vorliegt; eine insgesamt rechtmäßige Bekanntgabe ist dagegen nicht erforderlich (Senatsurt. v. 8. Mai 2003 - 1 B 85/02 -, juris Rn. 38 und 40 m. w. N.). Die öffentliche Bekanntgabe eines Bestandsverzeichnisses ist dabei wirksam, wenn sie sowohl nach ihrer äußeren Form als auch nach ihrem Inhalt geeignet ist, die Allgemeinheit vom Erlass des Bestandsverzeichnisses in Kenntnis zu setzen, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, das Vorliegen eventueller Rechtsbeeinträchtigungen zu prüfen, die Verwaltung innerhalb der Auslegungsfrist auf entgegenstehende Rechte hinzuweisen und gegebenenfalls auch Rechtsbehelfe einzulegen (vgl. Gesetzesbegründung der Staatsregierung zu § 54 SächsStrG, LT-Drs. 1/2057, S. 30). Zahlreiche andere Verfahrensfehler lassen sich indes heilen (§ 45 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG) oder sind gar ganz unbeachtlich (§ 46 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Genauso wie nichtige Verwaltungsakte nicht über die Heilung oder Unbeachtlichkeit „gerettet“ werden können, muss auch umgekehrt in Rechnung gestellt werden, dass in der Heilbarkeit bzw. Unbeachtlichkeit auch die gesetzliche Wertung liegt, dass solche Fehler im Ausgangspunkt nicht schon als apodiktisch schwerwiegend angesehen werden können (vgl. Goldhammer, in: Schoch/Schneider/Goldhammer, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, VwVfG, § 44, beck-online Rn. 52 und 54 m. w. N.). Wirksamkeitsmängel einer öffentlichen Bekanntgabe sind nach der einschlägigen Senatsrechtsprechung daher nur dann anzunehmen, wenn keine „ortsübliche“ Bekanntgabe erfolgt ist, oder der Hinweis fehlt, wo eine Einsichtnahme erfolgen kann (Senatsurt. v. 8. Mai 2003 a. a. O.). Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung auch dann nichtig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntgabe nicht vorgelegen haben (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2021 - 6 C 26.19 -, juris Rn. 25, 35f.).
- 55 Gemessen an diesen Maßstäben liegen solch besonders schwerwiegende und offensichtliche Bekanntmachungsfehler im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht vor.

- 56 Zunächst ist festzustellen, dass eine öffentliche Bekanntgabe der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nicht nur durch Rechtsvorschrift zugelassen, sondern nach § 54 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsStrG a. F. ausdrücklich vorgeschrieben war. Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht auf den vorliegend zu beurteilenden Einzelfall übertragen werden.
- 57 Soweit den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen ist, dass neben der öffentlichen Bekanntgabe zusätzlich auch individuelle Unterrichtungen der bekannten Beteiligten gegen Zustellnachweis gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG a. F. erfolgt wären, musste der Senat nicht aufklären, ob solch individuelle Unterrichtungen bekannter Beteiligter erfolgt sind. Der Senat hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass ein solches Unterlassen keinen gravierenden, die Wirksamkeit der Bekanntgabe ausschließenden Mangel darstellt (Senatsurt. v. 8. Mai 2003 a. a. O. juris Rn. 41). Denn die Eintragung eines Weges in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis i. S. v. § 54 Abs. 2 SächsStrG a. F. wird einem Grundstücksbetroffenen gegenüber allein durch die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG a. F. wirksam. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes steht das Fehlen einer individuellen Unterrichtung der bekannten Beteiligten der Bestandskraft einer durch öffentliche Auslegung bekannt gemachten Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis nicht entgegen. Denn § 54 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG stellt keine originäre Zustellvorschrift dar, sondern eine ergänzende Hinweis- und Belehrungsregelung, die dem Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung rechtssicherer Zustände im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege dient (Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2024 - 1 B 197/24 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Soweit also eine individuelle Bekanntgabe an die bekannten Beteiligten unterlassen wird, wird demnach nur die Widerspruchsfrist erst mit dem Ende der sechsmonatigen Auslegungsfrist für das Bestandsverzeichnis (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG a. F.) in Gang gesetzt, nicht aber die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung an sich in Frage gestellt. Dieser - von § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG abweichende - Fristbeginn trägt der Erkenntnis Rechnung, dass § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG a. F. eine besondere Bekanntgaberegeling enthält, die eine großzügig bemessene Rechtsbehelfsfrist gewährleisten soll (Senatsurt. v. 8. Mai 2003 a. a. O. juris Rn. 42 m. w. N.). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Die erst mit dem Ende der sechsmonatigen Auslegungsfrist in Gang gesetzte Widerspruchsfrist ist hier aber ersichtlich seit vielen Jahren abgelaufen. Mithin ist die Eintragungsverfügung bestandskräftig geworden.
- 58 Die öffentliche Bekanntmachung war auch inhaltlich ausreichend bestimmt. Der Aushang war mit „öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandsverzeichnisse für die

Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege im Gebiet der Gemeinde ....“ überschrieben. Dem Aushang war zu entnehmen, dass die Beklagte aufgrund des „SächsStrG und der Straßen VZ VO“ Bestandsverzeichnisse für das Gemeindegebiet .... angelegt hat. Der Aushang enthielt ferner den Hinweis, dass diese Bestandsverzeichnisse für die genannten Straßenklassen ab dem 16. Februar 1996 für die Dauer von sechs Monaten - also in der Zeit vom 16. Februar 1996 bis einschließlich 16. August 1996 - in der Gemeindeverwaltung ....., Technisches Amt, Zimmer 23, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auslagen. Der Aushang umfasste auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen das Bestandsverzeichnis der Gemeinde .... einschließlich aller dazu gehörigen Ortsteile innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung ....., S....straße .., ..... .. erhoben werden konnte. Im Mitteilungsblatt .... des Landkreises B..... wurde am..... unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachung hängt aus“ wiederum öffentlich bekannt gegeben, dass die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandsverzeichnisse für die Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde aushing.

- 59 Der öffentlichen Bekanntmachung war damit klar zu entnehmen, dass sie die Neuanlegung des Bestandsverzeichnisses betraf. Auch der Auslegungsort und die Zeiten zur Einsichtnahme waren genau bezeichnet. Aus der ebenfalls öffentlich bekanntgemachten Rechtsbehelfsbelehrung ging zudem unmissverständlich hervor, dass die Möglichkeit des Widerspruchs bestand sowie wo und wie dieser Widerspruch einzulegen war.
- 60 Ob diese zweigliedrige öffentliche Bekanntmachung der Eintragungsverfügung durch das Einrücken der Aushängung der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in das Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen rechtmäßig war, muss der Senat vorliegend nicht entscheiden. Denn selbst wenn diese Zweigliedrigkeit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswidrig gewesen wäre, war sie aber jedenfalls wirksam, weil sie nach dem aus der Gesetzesbegründung abgeleiteten Sinn und Zweck der Bekanntmachungsvorschrift gleichwohl nach ihrer äußeren Form und nach ihrem Inhalt geeignet war, die Allgemeinheit vom Erlass des Bestandsverzeichnisses in Kenntnis zu setzen, um den Betroffenen die Gelegenheit zu geben, das Vorliegen eventueller Rechtsbeeinträchtigungen zu prüfen, die Verwaltung innerhalb der Auslegungsfrist auf entgegenstehende Rechte hinzuweisen und gegebenenfalls auch Rechtsbehelfe einzulegen. In diesem Zusammenhang ist ferner die Erwägung des Bundesverfassungsgerichts Kammerbeschl. v. 17. September 1999 - 1 BvR 1771/91 -, juris) zu beachten, wonach bei einer Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse an

allen öffentlichen Wegen und Straßen einer Gemeinde - wie hier - der Gesetzgeber damit rechnen kann, dass eine solche Neuregelung Beachtung bei der örtlichen Bevölkerung findet, zwischen den betroffenen ortsansässigen Eigentümern erörtert und auf diese Weise auch den Berechtigten zugetragen wird, die die amtliche Mitteilung zunächst übersehen haben. Dies gilt vorliegend umso mehr als dass die Gemeinde .... eine vergleichsweise geringe Einwohnerzahl aufweist.

- 61 (a) Soweit die Klägerin behauptet, dass ein Aushang der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses nicht nachweisbar sei und die öffentliche Bekanntmachung deshalb an einem besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler leide, folgt der Senat diesem Einwand nicht.
- 62 Die Klägerin stützt ihren Einwand auf die Umstände, dass dem Nachweisbuch, in welchem der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses im Zeitraum vom 9. Februar 1996 bis zum 16. August 1996 dokumentiert ist, keine Urkundenqualität zukomme, der streitige Eintrag sich nicht in die Chronologie des Nachweisbuches einfüge und für die Eintragung ein anderer Stift verwendet worden sei. Der Sache nach stellt sie damit die Authentizität des Nachweisbuches und in der Folge dessen Beweiswert in Frage.
- 63 Das Senat und die Beteiligten haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2025 das Nachweisbuch in Augenschein genommen. Das Nachweisbuch ist zur Überzeugung des Senats sowohl seiner Gesamterscheinung nach, als auch in Bezug auf die hier streitbefangene Eintragung authentisch. Anzeichen für eine (nachträgliche) Manipulation der Eintragung sind nicht festzustellen. Das Schriftbild der Eintragung stimmt mit den übrigen Eintragungen im zeitlichen Zusammenhang überein. Das für die Dokumentation des Datums des Auslegungsendes ein anderer Stift verwendet wurde, streitet ebenfalls nicht gegen die Authentizität der Eintragung. Auch andere Angaben wurden teilweise mit Bleistift eingetragen. Urkundenqualität muss dem Nachweisbuch wiederum nicht zukommen, weil eine solche nicht vorgeschrieben ist.
- 64 (b) Soweit die Klägerin der Rechtsauffassung ist, die öffentliche Bekanntmachung könne nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates erfolgen und die Auslegungsfrist daher nicht vor einem solchen Gemeinderatsbeschluss anlaufen, folgt der Senat dieser Rechtsauffassung nicht.

- 65 Es ist zwar zutreffend, dass der Gemeinderat der Beklagten am 11. April 1996 einen Beschluss über die öffentliche Auslegung der Bestandsverzeichnisse und deren öffentliche Bekanntmachung nachträglich gefasst hat.
- 66 Der Senat muss aber nicht entscheiden, ob solch ein Beschluss nach den internen Zuständigkeitsregelungen der Beklagten überhaupt durch den Gemeinderat zu fassen war.
- 67 Denn auf dem Felde der Zuständigkeit wiegen in der Regel solche Fehler besonders schwer, bei denen nicht nur eine Behörde unter dem Dach desselben Verwaltungsträgers ihre Kompetenz überschreitet, sondern sie gleich außerhalb der Verbandskompetenz des eigenen Verwaltungsträgers tätig wird. Ein solcher Übergriff wiegt schwer und lässt die Nichtigkeit näher rücken, obschon auch hier kein Automatismus vorliegt. Zwar geht es um grundlegende Fragen der Gewaltenteilung zwischen föderalen Verwaltungsträgern sowie Selbstverwaltungs- und Gebietskörperschaften. Andererseits verhält es sich nicht anders als bei Verfassungsverstößen sonst, die alleine noch nicht die Unwirksamkeit hervorrufen. Regelmäßig wird man jedoch von einer besonderen Schwere ausgehen müssen, wenn mit den Verwaltungsträgern auch die Staatlichkeit von Bund und Ländern betroffen ist und diese überwunden wird - die Offensichtlichkeit solcher Fehler ist dabei aber noch nicht dargetan (Goldhammer, in: Schoch/Schneider/Goldhammer, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, VwVfG, § 44, beck-online Rn. 52 m. w. N.).
- 68 Übertragen auf den vorliegenden Einzelfall bedeutet dies, dass dahinstehen kann, ob die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungsverfügung durch den Bürgermeister verfügt oder aber durch den Gemeinderat beschlossen werden musste. Durch den Eintrag im Nachweisbuch steht jedenfalls fest, dass die öffentliche Bekanntmachung durch die Beklagte veranlasst und durchgeführt wurde. Unabhängig davon, welches Organ der Beklagten für die Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung im Einzelnen zuständig war, wurde die Selbstverwaltungsgarantie der Beklagten hier jedenfalls nicht durch äußeres Handeln (beispielsweise durch Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung durch einen anderen Träger staatlicher Gewalt) überwunden. In beiden Fällen hätte die Beklagte selbst die öffentliche Bekanntmachung veranlasst. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Gemeinderat durch seine Beschlussfassung vom am 11. April 1996 die öffentliche Bekanntmachung, wengleich auch nachträglich, gebilligt hat. Ein besonders schwerwiegender Fehler ist insoweit nicht ersichtlich. Der Fehler wäre - sein Vorliegen unterstellt - aber auch nicht offensichtlich. Denn für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter - der weder besondere Rechts- noch Sachkenntnis hat - wäre weder der Zuständigkeitsfehler selbst noch dessen - von der Klägerin behaupteten - Schwere ohne weiteres ersichtlich gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass die

Klägerin hier allein die interne Organzuständigkeit der Beklagten rügt, wäre einem solchen Beobachter nicht zweifelsfrei klar gewesen, dass die Eintragungsverfügung so fehlerhaft ist, dass sie nicht ernsthaft als verbindlich angesehen werden kann.

- 69 Letztlich wäre in diesem Zusammenhang aber auch die gesetzgeberische Wertung des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG zu beachten, wonach ein Verwaltungsakt nicht schon deshalb nichtig ist, weil ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war.
- 70 (c) Soweit die Klägerin der Rechtsauffassung ist, dass vorliegend die sechsmonatige Auslegungsfrist gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG a. F. nicht eingehalten wurde, liegt der behauptete Bekanntmachungsfehler nicht vor.
- 71 Im Ausgangspunkt ist der Klägerin zuzustimmen, dass nach dem eindeutigen Wortlaut von § 54 Abs. 2 Satz 3 SächsStrG a. F. der Lauf dieser Auslegungsfrist vor der Auslegung des Bestandsverzeichnisses öffentlich bekanntzugeben war. Der Senat schließt sich deshalb der Rechtsauffassung der Klägerin an, wonach die Auslegungsfrist gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG a. F. nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung angelaufen war.
- 72 Ob diese öffentliche Bekanntmachung der Auslegungsfrist vorliegend bereits mit dem Aushang der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am 9. Februar 1996 bewirkt wurde oder aber - wie die Klägerin meint - erst mit dem Einrücken in das Mitteilungsblatt des Landkreises B..... am....., muss der Senat nicht entscheiden, weil die sechsmonatige Auslegungsfrist in beiden Fällen gewahrt wäre.
- 73 Soweit bereits mit dem Aushang an den öffentlichen Gemeindetafeln am 9. Februar 1996 die Auslegungsfrist wirksam bekannt gemacht worden wäre, liegt die Einhaltung der sechsmonatigen Auslegungsfrist auf der Hand, weil die Auslegung im Zeitraum vom 16. Februar 1996 bis einschließlich zum 16. August 1996 erfolgte.
- 74 Aber selbst wenn man auf die Einrückung im Mitteilungsblatt des Landkreises B..... am..... abstellte, wäre die Auslegungsfrist gewahrt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Fristberechnung vorliegend nicht an Hand der für Ereignisfristen maßgeblichen Rechtsnormen zu erfolgen hatte. Vielmehr richtete sich die Fristberechnung nach dem damals

geltenden § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 187 Abs. 2 Satz 1 und § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB.

- 75 Nach welchen Regelungen der Fristlauf zu berechnen ist, ist nach der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheidend der die Frist im Einzelfall bestimmenden Vorschrift zu entnehmen, hier also § 54 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsStrG a. F. Diese zu § 2 Abs. 6 BBauG wesensgleiche Norm ist daraufhin zu prüfen, ob sie den Fristbeginn an ein bestimmtes Ereignis oder an einen in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt knüpft oder ob sie den Fristenlauf in anderer Weise regelt (GmS-OGB, Beschl. v. 6. Juli 1972 - GmS - OGB 2/71 -, NJW 1972, 2035, zitiert nach beck-online). Hinsichtlich der Regelung des § 2 Abs. 6 BBauG hatte der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass unter „Auslegung“ zwar rein sprachlich allgemein die tatsächliche Vornahme des „Auslegens“ verstanden wird. Jedoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass hier im Gesetz mit der „Dauer der Auslegung“ nicht auf die Dauer des tatsächlichen Vorgangs des Auslegens abgestellt wird. Vielmehr ist die Dauer des „Ausliegens“ der Planentwürfe gemeint (GmS-OGB, Beschl. v. 6. Juli 1972 a. a. O.). Für die Berechnung der im Gesetz festgelegten Fristen folgerte der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes:

*„Während der Beginn der einwöchigen Bekanntmachungsfrist an die Bekanntmachung und damit an ein in den Laufeines Tages fallendes Ereignis (§ 187 Abs. 1 BGB) anknüpft, fehlt es bei der Auslegungsfrist an einer im Gesetz vorgenommenen Anknüpfung des Fristbeginns an ein bestimmtes Ereignis oder einen in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt. In Betracht kommt insoweit allein die „Auslegung“ als tatsächlicher Vorgang. Jedoch läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen, daß der dem „Ausliegen“ der Planentwürfe logisch vorausgehende Akt des „Auslegens“ für den Beginn der Frist, innerhalb deren die Entwürfe ausliegen müssen, maßgeblich sein soll. Wäre dem so, dann müßte in jedem Fall mit dem auf dieses Ereignis folgenden Tag die „Auslegungsfrist“ beginnen, auch wenn das Auslegen vor oder nach dem ersten Tag der bekannt gemachten Frist erfolgen würde. Das aber entspricht nicht dem in § 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 BBauG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzes, der dahin geht, daß die Planentwürfe vom ersten Tag der bekannt gemachten Frist an zur Einsichtnahme öffentlich „ausliegen“, ohne daß es darauf ankommt, wann vorher der den Zustand des „Ausliegens“ herbeiführende Vorgang des „Auslegens“ stattgefunden hat. Ist bei Beginn des ersten Tages der bekannt gemachten Frist (d.h. praktisch bei Beginn der Dienststunden, innerhalb derer die Planentwürfe eingesehen werden können) die Auslegung noch nicht erfolgt, fehlt es mithin noch an dem „Ausliegen“ der Planentwürfe, dann verschiebt sich dadurch nicht der Beginn der bekanntgemachten „Auslegungsfrist“. Vielmehr geht es in einem solchen Fall allein um die - hier nicht zu erörternde - Frage, welche Bedeutung es für das Wirksamwerden eines Bauleitplanes hat, wenn sein Entwurf nicht während der ganzen Dauer der von der Gemeinde bestimmten und bekannt gemachten Frist, die als solche ohne Rücksicht auf das „Ob“ und „Wann“ des tatsächlichen Auslegens läuft, öffentlich ausgelegen hat.“*

- 76 Dieses in der Kommentarliteratur geteilte Rechtsverständnis (vgl. Grothe, in: MüKo BGB, 10. Aufl. 2025, § 187, beck-online Rn. 6 m. w. N.; Heinrich, in: BeckOK BGB, 72. Ed., Stand 1.11.2024, § 187, beck-online Rn. 7 m. w. N.) ist aufgrund der Wesensgleichheit von § 2 Abs. 6 BBauG und § 54 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsStrG a. F. auch auf das hier maßgebliche sächsische Landesrecht übertragbar.
- 77 Für den vorliegenden Einzelfall bedeutet das, dass - selbst wenn man auf die Einrückung im Mitteilungsblatt des Landkreises B..... am ..... abstellte - die Auslegungsfrist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB gleichwohl mit Beginn des ..... angelaufen wäre. Anders als § 2 Abs. 6 BBauG sieht das hier maßgebliche sächsische Landesrecht in § 54 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsStrG a. F. aber schon keine als Ereignisfrist ausgestaltete und einzuhaltende Bekanntmachungsfrist vor, welche zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung verstreichen müsste. Da nach der oben zitierten Rechtsprechung die Auslegungsfrist ihrerseits keine Ereignisfrist darstellt, knüpft der Beginn der Auslegungsfrist auch nicht an ein bestimmtes Ereignis oder einen in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt an. Und wenn für den Beginn der Auslegungsfrist schon nicht maßgeblich ist, ob der Zustand des Ausliegens bereits bei Beginn der Dienststunden des ersten Tages der Auslegungsfrist herbeigeführt wurde, gilt dies erst Recht für eine in diesen Tagesverlauf fallende öffentliche Bekanntmachung über die Auslegungsfrist, wenn - wie im Fall des sächsischen Landesrechts - gerade keine Bekanntmachungsfrist zu beachten ist. Die Auslegungsfrist lief mithin unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung noch am selben Tag an. Für den Fristbeginn wäre damit gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den Beginn des ..... abzustellen. Folgerichtig wäre die Auslegungsfrist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB dann erst mit Ablauf des ..... abgelaufen. Die bis einschließlich ..... (einem Freitag) erfolgte Auslegung hätte mithin auch in diesem Fall die sechsmonatige Auslegungsfrist des § 54 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsStrG a. F. gewahrt.
- 78 Aber selbst wenn man dem Normenverständnis des Senats nicht folgen würde und eine Ereignisfrist annähme, wäre ein solcher Bekanntmachungsfehler vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes jedenfalls nicht offensichtlich gewesen.
- 79 2. Der Anfechtungsantrag (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) ist unzulässig.
- 80 Im Ausgangspunkt macht sich der Senat die Darstellungen des Verwaltungsgerichts zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zu eigen

(vgl. Urteilsabdruck S. 8, Absätze 2 und 3) und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung ab (§ 130b Satz 2 VwGO).

- 81 Vertiefend ist auszuführen, dass Rechtsschutz gegen die Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes grundsätzlich durch eine Verpflichtungsklage („Versagungsgegenklage“) nach § 42 Abs. 1 VwGO zu erstreiten ist, welche die Aufhebung des Versagungsbescheids umfasst, soweit er entgegensteht (BVerwG, Urt. v. 7. September 1987 - 6 C 30.86 -, juris Rn. 9). Die - hier mit dem Hauptantrag neben der Nichtigkeitsfeststellung erstrebte - isolierte Aufhebung des Versagungsbescheides kann danach nur ausnahmsweise ein zulässiges - gegenüber der Verpflichtungsklage für die Klägerin vorteilhafteres - Rechtsschutzziel sein. Dazu muss eine mit diesem Bescheid verbundene Beschwer nur so oder besser abgewendet werden können. In derartigen Fällen besteht ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Anfechtungsklage. Mangelt es hingegen an diesem besonderen Rechtsschutzbedürfnis, so ist die isolierte Anfechtungsklage unzulässig. Lehnt eine Behörde den Erlass eines vom späteren Kläger beantragten (ihn begünstigenden) Verwaltungsaktes ab und verfolgt der Kläger den Erlass dieses Verwaltungsaktes nicht mehr, etwa weil sich die Rechtslage geändert oder sein Begehren sich sonst erledigt hat, besteht zwar ein Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Aufhebung des ablehnenden Bescheides, wenn die Ablehnung eine selbständige Beschwer enthält. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht, wenn sich das Verpflichtungsbegehren nicht nachträglich, d.h. erst nach Antragstellung bei der Behörde erledigt hat, sondern wegen vermeintlicher Unwirksamkeit der zugrundeliegenden Normen. Insoweit ist der Kläger vielmehr auf die Erhebung einer Feststellungsklage verwiesen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 4. April 2011 - 11 LC 29/10 -, juris Rn. 23f. m. w. N.).
- 82 So liegt der Fall hier. Die Beschwer der Klägerin, nämlich die Ablehnung der begehrten Einziehung des Eigentümerwegs, kann mit der isolierten Anfechtungsklage nicht erreicht werden. Mit ihrem Hilfsantrag verfolgt sie ihr diesbezügliches Verpflichtungsbegehren auch im Berufungsverfahren fort. Der angefochtene Ablehnungsbescheid enthält auch keine selbstständige Beschwer, welche mit der Aufhebung des angefochtenen Ablehnungsbescheids beseitigt werden könnte. Soweit die Klägerin zusätzlich die Feststellung der Nichtigkeit der Eintragung des Eigentümerwegs in das Bestandsverzeichnis der Beklagten begehrt, steht dieser Aspekt der Zulässigkeit ihrer isolierten Anfechtungsklage noch zusätzlich entgegen. Denn insoweit ist die Nichtigkeitsfeststellungsklage vorrangig.
- 83 3. Der hilfsweise erhobene Verpflichtungsantrag (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) in Form einer Verbescheidungsklage ist unzulässig.

- 84 Im Ausgangspunkt macht sich der Senat an dieser Stelle die Darstellungen des Verwaltungsgerichts zur Verfristung der Klage in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zu eigen (vgl. Urteilsabdruck S. 11, Absätze 1 und 2) und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung ab (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 85 Soweit die Klägerin gegenteilig der Rechtsauffassung ist, dass ihr Verpflichtungsantrag zulässig und im Besonderen fristgerecht gestellt worden sei, folgt der Senat dieser Rechtsauffassung auch unter Beachtung des von der Klägerin in Bezug genommenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 1988 nicht.
- 86 In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht zum dortigen Sachverhalt entschieden, dass entgegen dem Wortlaut einer Klageschrift im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass mit der Klage ein Verpflichtungsbegehren verfolgt wird, wenn der ablehnende Bescheid und der hierauf ergangene Widerspruchsbescheid noch innerhalb der Klagefrist vorgelegt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. November 1988 - 3 C 59.85 -, juris Rn. 26). Damit greift das Bundesverwaltungsgericht den nach § 125 Abs. 1 und § 88 VwGO auch für das hiesige Berufungsverfahren geltenden Rechtsgedanken auf, wonach das Gericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen darf, aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden ist.
- 87 Die Klägerin übersieht aber, dass sie vorliegend drei Anträge gestellt hat und insoweit ihre isolierte Anfechtungsklage nicht gleichzeitig als Nichtigkeitsfeststellungsantrag und Verbescheidungsantrag ausgelegt werden kann. Wie oben - unter Verweis auf die einschlägige Kommentarliteratur (Marsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO, Werkstand: 46. EL August 2024, § 43, beck-online Rn. 27a m. w. N.) - ausgeführt, kommt grundsätzlich eine wechselseitige Umdeutung zwischen Nichtigkeitsfeststellungsklage und Anfechtungsklage in Betracht. In diesem Sinne wollte die Klägerin ihre isolierte Anfechtungsklage auch ausdrücklich verstanden wissen, wenn sie ausführt, dass ihr Nichtigkeitsfeststellungsantrag auch deshalb nicht verwirkt sei, weil dieser bereits vom Anfechtungsantrag umfasst gewesen und mithin innerhalb der Klagefrist erhoben worden war. Auch der innere Aufbau ihres Antrags im Berufungsverfahren stützt diese Auslegung. Denn der Nichtigkeitsfeststellungsantrag ist gleichrangig mit dem isolierten Anfechtungsantrag als Hauptantrag gestellt worden, während der Verbescheidungsantrag nur hilfsweise gestellt wurde. Diese von der Klägerin gewählte Antragssystematik verdeutlicht, dass ihr Verbescheidungsantrag sich nicht schon im Wege der Auslegung aus dem Hauptantrag ergibt. Vielmehr handelt es sich um einen prozessual eigenständigen, wenn auch hilfsweise erhobenen Klageantrag, für welchen seinerseits die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen müssen. Hier wurde aber der Hilfsantrag - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - erst nach Ablauf der Klagefrist erhoben. Deshalb ist er unzulässig.

- 88 B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 89 C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1 und § 711 ZPO.
- 90 D. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert

## Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 39 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Bei der Ausübung des nach § 52 Abs. 1 GKG bestehenden Ermessens zur Festsetzung der Höhe des Streitwerts hat sich der Senat an den Nrn. 1.1.1, 1.1.4, 1.3, 1.4 und 43.3 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert. Der Senat hat das wirtschaftliche Interesse der Klägerin in Bezug auf alle ihre Anträge vorliegend mit dem Mindestwert von 7.500 € bewertet. Ihrem Nichtigkeitsfeststellungsantrag in Bezug auf die Eintragung des Eigentümerwegs kommt dabei neben dem Schicksal der von ihr begehrten Einziehung des Eigentümerwegs vorliegend eine selbständige Bedeutung zu, weil dem Nichtigkeitsfeststellungsantrag ein selbstständiger Streitgegenstand zugrunde liegt. Der isolierte Anfechtungs- und hilfsweise erhobene Verbescheidungsantrag betreffen hingegen denselben Streitgegenstand. Insoweit sind im Rahmen der Streitwertfestsetzung nur die Werte für den Nichtigkeitsfeststellungsantrag und den isolierten Anfechtungsantrag zu addieren. Der vom Senat mit  $\frac{1}{2}$  des Wertes der entsprechenden Verpflichtungsklage bemessene Wert für den hilfsweise erhobenen Verbescheidungsantrag bleibt hingegen unberücksichtigt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert